

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Transformationsstudien: Öffentliche Theologie und Soziale Arbeit, M.A., M.A.
Hochschule:	CVJM-Hochschule
Standort:	Kassel
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium hatte der Akkreditierungsrat zunächst Bedarf für die Überarbeitung der Studiengangsunterlagen gesehen und war nach intensiver Beratung zunächst zu einem abweichenden Ergebnis gelangt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

Auflage 1 bezogen auf das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 StakV)

Im Akkreditierungsbericht wird das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau als erfüllt bewertet. Dabei werden die Schlüsselkompetenzen und Qualifikationsziele im Akkreditierungsbericht (Seite 11) aus dem Selbstbericht der Hochschule zitiert.

In den Studiengangsdokumenten finden sich diese Qualifikationsziele jedoch nicht.

Nach Ziffer 3.2 der Studien- und Prüfungsordnung sind die Inhalte des Studiums sowie die zu erwerbenden Kompetenzen dem Modulhandbuch zu entnehmen. Im Modulhandbuch werden aber nur die Inhalte und Kompetenzen auf Modulebene, nicht aber auf Studiengangsebene genannt.

Unter Ziffer 4.2. werden im Diploma Supplement folgende Qualifikationsziele angegeben:
"Competence of interpretation, decision-making power, contextualization, dialogue, innovation, entrepreneurship, leadership, communication, cultural multilingualism, networking, pluralism"

Diese Formulierung im Diploma Supplement deckt sich zum einen nicht mit den Angaben im Selbstbericht der Hochschule und ist zum anderen so generisch, dass sie gleichermaßen auch auf andere Studiengänge anderer Fachrichtungen zutreffen könnten.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 StakV müssen die Qualifikationsziele klar formuliert sein und den in Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 StAkkrStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Diese Ziele werden im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) der Kultusministerkonferenz weiter ausdifferenziert (siehe https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf, abgerufen am 13.10.2023).

Gem. § 6 Abs. 4 StakV erteilt das Diploma Supplement im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Nach der Begründung zu § 6 Abs. 4 MRVO, die auch für die StakV heranzuziehen ist, ist die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Die HRK hat auf ihrer Website gemeinsam mit der Vorlage des Diploma Supplements auch sogenannte Explanatory Notes als Auszug aus dem Diploma Supplement Revision Final Report, Work Plan 2015-2018 veröffentlicht (siehe https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-11-Mitglieder/DS_EXPLANATORY_NOTES_2018.PDF, abgerufen am 13.10.2023).

In den Explanatory Notes heißt es zum Abschnitt Learning outcomes im Diploma Supplement:
"Learning outcomes are statements of what the graduate knows, understands and is able to do after completing his/her studies and receiving the qualification (knowledge, skills, competencies). Learning outcomes should be expressed in the present tense, e.g.: "The graduate can analyse consumer behaviour trends and apply them in a given consumer market". This information is increasingly becoming the key basis on which qualifications are assessed and/or recognized."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Formulierung der Qualifikationsziele in den Studiengangsunterlagen nicht den Vorgaben entspricht und erteilt eine entsprechende Auflage.

Auflage 2 bezogen auf das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)

Im Akkreditierungsbericht werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben: "Der Studiengang qualifiziert Fachkräfte, die sich für Pionierarbeit und Entrepreneurship in den Zwischenräumen und Überschneidungen von Kirche, Gesellschaft und CVJM qualifizieren wollen, Fachkräfte, die sich für Führungsaufgaben in Arbeitsfeldern von CVJM, Kirche und Sozialer Arbeit qualifizieren wollen, sowie Führungskräfte, die sich vertieft wissenschaftlich mit Themen wie Change-Management, Sozialer Innovation und Transformation sowie kirchlichen Erprobungsräumen beschäftigen und sich für weitere Forschung qualifizieren möchten." (Akkreditierungsbericht, S. 11)

Auf der Website der Hochschule wird zu den Perspektiven nach dem Studium u.a. ausgeführt: "Angesichts des großen Bedarfs an Fachkräften in der Sozialen Arbeit stehen den Absolvent*innen aber auch andere Felder der Sozialen Arbeit offen: z.B. Sozialmanagement, Integrationshilfe und interkulturelle soziale Dienstleistungen, Arbeit mit Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen (z.B. Alte, Geflüchtete, Erwerbslose), teils auch Bereiche der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe." (<https://www.cvjm-hochschule.de/studium/transformationsstudien-oeffentliche-theologie-soziale-arbeit-ma/nach-dem-studium>; abgerufen am 13.10.2023). Eng verwoben mit dem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit ist die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, deren Erwerb weder in den Studiengangsunterlagen noch im Akkreditierungsbericht thematisiert wird, sodass der Akkreditierungsrat im Grundsatz davon ausgeht, dass dies nicht vorgesehen ist.

Da aber der Studiengangsname auf die Soziale Arbeit verweist und in den Qualifikationszielen eine spätere Tätigkeit im Bereich der sozialen Arbeit in Aussicht gestellt wird, ist, um nicht bei Studiengangsbewerberinnen und -bewerbern einen falschen Eindruck zu erwecken, seitens der Hochschule in der Außendarstellung deutlich zu machen, dass mit dem Studienabschluss nicht die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in erworben wird.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Analyse wurde folgende Auflage avisiert:

Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen in der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Abschnitt „Programme /earning outcomes“ des Diploma Supplements unter Beachtung der Vorgaben des HQR kompetenzorientiert und insbesondere spezifisch für den Masterstudiengang " Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & soziale Arbeit" dargestellt werden. (§ 6 Abs. 4, § 11 StakV)

Als Reaktion darauf legt die Hochschule mit ihrer der Stellungnahme ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, das die Qualifikationsziele des gesamten Studiengangs darstellt, die sich nach den im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse formulierten Anforderungen für die Masterebene sowie nach den vom Fachbereichstag Soziale Arbeit verabschiedeten

Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit richten. Zudem legt sie überarbeitete Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vor.

Der Akkreditierungsrat hat die mit der Stellungnahme eingereichten Nachweise überprüft und kommt zu dem Schluss, dass nun auch die Qualifikationsziele des Studiengangs hinreichend aus dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement hervorgehen.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Analyse wurde folgende Auflage avisiert:

Die Hochschule muss in ihrer Außendarstellung deutlich machen, dass mit dem Abschluss des Studiums keine staatliche Anerkennung nach dem Sozialberufenerkennungsgesetz erfolgt. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StakV)

Als Reaktion darauf weist die Hochschule in der Stellungnahme darauf hin, dass bereits zuvor bei jedem Interessentengespräch und auch auf der Homepage unter dem Reiter "Im Studium/Abschluss" darauf hingewiesen wurde, dass mit dem Abschluss nicht die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in erworben werden könne. Zudem sei diese Information nun auch auf der Homepage unter dem Reiter "Nach dem Studium/4. Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit" eingefügt worden.

Der Akkreditierungsrat hat die mit der Stellungnahme eingereichten Nachweise überprüft und kommt zu dem Schluss, dass in der Außendarstellung nun hinreichend deutlich wird, dass mit dem Studienabschluss nicht die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in erworben wird.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

